



Datum: 27.03.2013

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Technischer Ausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: I	Amt: Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung	Sachbearb.: Herr Beste
----------------	---	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Amt für Stadtentwicklung					
Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung					

TOP: Erlass einer Ergänzungssatzung "Kamp", Ortsteil Berghausen, gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch
- Prüfung und Auswertung der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch
- Satzungsbeschluss

Produktgruppe: 51.01 Räumliche Planung und Entwicklung

1. Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss schlägt der Stadtvertretung Schmallenberg folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung Schmallenberg stimmt den Abwägungs- und Beschlussvorschlägen der Verwaltungsvorlage zu und beschließt die Ergänzungssatzung „Kamp“, Ortsteil Berghausen, in der gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegten Fassung als Satzung.
Die zugehörige Begründung wird beschlossen.

2. Sachverhalt und Begründung:

Im Ortsteil Berghausen sollen – in Anbetracht der derzeit nicht absehbaren Umsetzung des Bebauungsplanes „Unterm Ebbeloh“ – über eine Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB zeitnah einige weitere Baumöglichkeit im Bereich „Kamp“ geschaffen werden, um aktuellen Bauwünschen junger, teils ortsansässiger Familien Rechnung tragen zu können.

Zum Sachverhalt, zu den genaueren Umständen, Hintergründen und Zielsetzungen dieses Planungsvorhabens wurde bereits im Rahmen der

- Verwaltungsvorlage VIII/732 vom 01.06.2012 Einleitender Verfahrensbeschluss

berichtet. Hierauf wird an dieser Stelle ergänzend verwiesen.

Der Einleitungsbeschluss zum Erlass dieser Satzung wurde vom Rat der Stadt am 05.07.2012 gefasst.

Gem. BauGB ist der Öffentlichkeit im Zuge des Erlasses einer solchen Satzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

In Anwendung der betreffenden Bestimmungen des § 13 Nr. 2 BauGB erfolgte dies im Rahmen eines öffentlichen Aushanges der Planungsunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.02.2013 bis einschl. 02.03.2013.

Die Benachrichtigung der – nach verwaltungsseitiger Vorprüfung – möglicherweise von der Planung berührten Nachbargemeinden, Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Offenlage erfolgte mit Schreiben vom 07.02.2013.

Die öffentlich ausgelegten Planentwurfsunterlagen – bestehend aus **Satzungstext, Planzeichnung** (hier verkleinert) **und Begründung** – sind dieser **Verwaltungsvorlage als Anlage beigefügt** und ergänzend im Ratsinformationssystem einsehbar.

Über die im Rahmen der Offenlage vorgetragenen, nachfolgend aufgeführten abwägungserheblichen Belange ist im Rahmen einer sachgerechten Abwägung aller Aspekte und Interessen zu entscheiden.

Abwägungsrelevante Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB:

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
1.) Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 10 07 09 44782 Bochum Stellungnahme vom 12.02.2013 ... Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Deutsche Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach unternehmerischen Gesichtspunkten geplant. Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits beste-	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Wie bereits in der Begründung zur Ergänzungssatzung im Kapitel 5.4 ausgeführt, wird der Versorgungsträger so früh als möglich in etwaig erforderlich werdende öffentliche Erschließungsmaßnahmen eingebunden. Da solche jedoch zumindest vorerst nicht beabsichtigt sind, obliegt es den zukünftigen Bauherren, im Rahmen ihrer Neubauplanungen die notwendigen Abstimmungen mit den Versorgungsträgern rechtzeitig zu koordinieren. Der mitgelieferte Lageplan Ihrer projektierten Leitungstrasse wird Bauantragsstellern zur Verfügung gestellt.

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
henden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Innerhalb des Plangebietes befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG. Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des neuen Plangebietes dürften die Reserven der vorhandenen Telekommunikationslinien ausreichen. Genaue Aussagen können erst nach Vorliegen der Detailplanung gemacht werden. Sollten diese Anlagen im Rahmen Ihrer Baumaßnahme angepasst werden müssen, so geben Sie bitte frühzeitig Bescheid. Für Ihre Planungen habe ich einen Lageplan beigelegt. ...	
2.) Hochsauerlandkreis – Der Landrat – 5 - Bauleitplanung Steinstraße 27 59870 Meschede Stellungnahme vom 18.03.2013 Az. 51 TOP 4/2013 ... nachstehend die Stellungnahmen der tangierten Fachdienste: FD 33 – Wasserwirtschaft Ansprechpartner: Herr Fuchte, Tel. 0291/94-1638 Hinweis: Für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer ist gem. § 8 ff WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis neu zu beantragen, bzw. eine evtl. bestehende Erlaubnis anzupassen. Es empfiehlt sich, die Details der Niederschlagsentwässerung frühzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. FD 35 – Untere Landschaftsbehörde, Naturparke Ansprechpartner: Herr Höing, Tel. 0291/94-1670 Wie in der Begründung zur Ergänzungssatzung korrekt ausgeführt wird, schiebt sich die geplante Bebauung fingerartig in die freie	Die Stellungnahmen werden an dieser Stelle zur Kenntnis genommen und an die Bauverantwortlichen zur Berücksichtigung bei sich konkretisierenden Individualplanungen weitergegeben.

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
Landschaft, was zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt und somit aus Sicht des Landschaftsschutzes kritisch zu sehen ist. Aufgrund der in der Begründung angeführten Argumente zur Notwendigkeit der Planung und vor dem Hintergrund, dass der mit der Flächeninanspruchnahme verbundene Eingriff vollständig ausgeglichen wird und artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, werden die Bedenken hinsichtlich des Landschaftsschutzes zurückgestellt und der Planung wird gem. § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz NW seitens der ULB nicht widersprochen, so dass die Festsetzungen des Landschaftsplanes „Schmalenberg Nordwest“ mit Rechtskraft der Ergänzungssatzung zurücktreten. FD 51 – Bauaufsicht, Wohnen, Immissionsschutz SG 51/2 – Untere Bauaufsicht, Brandschutzdienststelle Ansprechpartner: Herr Krause, Tel. 02961/94-3408 Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen hält die Brandschutzdienststelle eine Löschwassermenge von 800 l/min. auf die Dauer von 2 Stunden für angemessen. Die Löschwasserentnahmestellen sollten in Abständen von ca. 100 m angeordnet sein. Die gesamte Löschwassermenge muss in einem Radius von 300 m zur Verfügung stehen. Es wird anheimgestellt, mit dem Wasserwerk / Wasserbeschaffungsverband und der Feuerwehr die notwendigen Gespräche zu führen, damit der Nachweis der angemessenen Löschwasserversorgung geführt werden kann.	
3.) Westnetz GmbH Regionalzentrum Arnsberg Hellefelder Straße 8 59821 Arnsberg Stellungnahme vom 08.03.2013 Az.: DRW-Z-AP-S-Kün/lö ... im Rahmen der Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange bestehen unse-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge-

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
rerseits keine Bedenken. Im Gebiet der Stadt Schmallenberg betreibt die RWE Deutschland AG als Eigentümerin und die Westnetz GmbH als Pächterin Gas-Hochdruckanlagen, Strom-Hochspannungsverteilnetzanlagen (bis 110 kV) und Gas- und Strom-Verteilnetzanlagen. Diese Stellungnahme ergeht für die betroffenen Anlagen der Verteilungsnetze Gas und Strom der Westnetz GmbH. Die Gas-Verteilnetzanlagen der Westnetz GmbH verlaufen dort mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet. Die Gas-Hochdrucknetze und Strom-Hochspannungsverteilnetzanlagen der Westnetz GmbH sowie der Amprion (Transportnetz Strom) verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen. Bitte beteiligen Sie zusätzlich die Thyssengas GmbH direkt. Die Anschrift lautet: Integrity Management und Dokumentation, Netzdokumentation und Netzauskunft, Kampstr. 49, 44137 Dortmund, Tel.: 0231/91291-2277 oder Fax: 0231/91291-2266, E-Mail: leitungsaus-kunft@thyssengas.com. ...	nommen bzw. wurde bereits berücksichtigt (Direktbeteiligung der Thyssengas GmbH). Seitens der Thyssengas AG wurden ebenfalls keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.